



LANDKREIS
LUDWIGSLUST-PARCHIM
RAUM FÜR ZUKUNFT

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg				
23. Mai 2023 <i>Bd 23/05</i>				
Posteingangsstelle				
L	IF	Abt. 1	Abt. 2	Abt. 3



metropolregion hamburg

*ALD Schw. 25.05.
458
07.06.2023
CSud*

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 160220 | 19092 Schwerin

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim
als untere Denkmalschutzbehörde

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg
Abteilung 1 - Allgemeine Abteilung
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Ansprechpartner
Frau Joost

Telefon 03871 722-6323 Fax 03871 722-77 6323

E-Mail ramona.joost@kreis-lup.de

Aktenzeichen
162 0000 0999 ST 230040

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
C 303

Datum
17.05.2023

Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde

BAUVORHABEN

Antrag gem. § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb von 1 Windkraftanlage (WKA) am Standort Kladrum - Repowering NM72c
StALU WM-54-4764-5711.0.1.6.2V-76162

BAUGRUNDSTÜCK

in 19374 Kladrum,
Gemarkung: Kladrum, Flur: 1, Flurstück(e): 144/0

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim wird folgende Stellungnahme abgegeben:

- Das o.g. Objekt ist als Einzeldenkmal erfasst und wird in der Denkmalliste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geführt.
- Das Vorhaben soll in der Umgebung von Denkmalen / eines Denkmals durchgeführt werden.
- Das Vorhaben befindet sich im Bereich eines Bodendenkmals.

Aufgrund der bereits vorhandenen Windenergieanlagen kann aus denkmalpflegerischer Sicht eine Beeinträchtigung der umliegenden Baudenkmale ausgeschlossen werden.
Bodendenkmalpflegerische Belange sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht betroffen.

Die Stellungnahme des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege M-V ist zu berücksichtigen.

Das Vorhaben wird von der unteren Denkmalschutzbehörde befürwortet, wenn folgende Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen werden:

Hinweise

1.

Bei jeglichen Erdarbeiten können jederzeit zufällig archäologische Funde und Fundstellen (Bodendenkmale) neu entdeckt werden.

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige, ungewöhnliche Bodenverfärbungen oder Veränderungen oder Einlagerungen in der Bodenstruktur entdeckt, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für die fachgerechte Untersuchung in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Die Frist kann jedoch im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden.

2.

Eine Beratung zum Umgang mit Bodendenkmalen, insbesondere zur Bergung und Dokumentation betroffener Teile der Bodendenkmale, erhalten Sie beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.

3.

Sollte es zur Bergung und Dokumentation neu entdeckten Bodendenkmale kommen, sind diese gemäß den Richtlinien für archäologische Maßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern:

<https://www.kulturwerte-mv.de/Landesarchaeologie/Archäologisches-Kulturerbe/Ausgrabungen/downloads-ausgrabung> durchzuführen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Joost

Sachbearbeiterin Denkmalschutz

